



<https://publications.dainst.org>

---

# iDAI.publications

---

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES  
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

## Linda-Marie Günther Caesar und die Seeräuber – eine Quellenanalyse

aus / from

### Chiron

Ausgabe / Issue **29 • 1999**

Seite / Page **321–338**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/964/5331> • urn:nbn:de:0048-chiron-1999-29-p321-338-v5331.5

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

**Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München**

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

**©2017 Deutsches Archäologisches Institut**

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: [info@dainst.de](mailto:info@dainst.de) / Web: [dainst.org](http://dainst.org)

**Nutzungsbedingungen:** Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

**Terms of use:** By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

LINDA-MARIE GÜNTHER

## Caesar und die Seeräuber – eine Quellenanalyse \*

Wohlbekannt ist das Abenteuer des jungen C. Iulius Caesar, der in die Hände kilikischer Seeräuber fiel, gegen 50 Talente Lösegeld freikam, anschließend erfolgreich Jagd auf die Piraten machte und ihnen ein blutiges Ende bereitete. Diese Episode ist in variierender Ausführlichkeit bei sieben antiken Autoren überliefert.<sup>1</sup> Sie soll sich bei einer Seereise in der Ägäis zugetragen haben, die Caesar als *privatus* unternommen hatte.

In der Forschung hat sich die Ansicht durchgesetzt, daß Caesar, als er bei dem Inselchen Pharmakussa nahe Milet in die Gewalt der Seeräuber geriet, auf dem Weg nach Rhodos zu dem berühmten Rhetoriklehrer Apollonios war und daß diese Ereignisse höchstwahrscheinlich in den Winter des Jahres 75/74 v. Chr. gehören.<sup>2</sup> Unsere Quellen sind sich freilich weder über die Chronologie noch über Ziel und Zweck der Reise einig. Gerade an der Datierungsdiskussion zeigt sich das Fehlen eines Konsenses darüber, welche Details aus welcher Überlieferung als zum historischen Kern gehörig gelten dürfen. Daß die Biographen die Episode verschiedentlich ausgeschmückt haben, steht außer Zweifel.<sup>3</sup> Auch die Kontroverse um die Datierung jener Seereise Caesars – in die Zeit um 75/

---

\* Für die Durchsicht des Manuskripts in mehreren Entstehungsphasen, stete Ermunterung und wertvolle Hinweise danke ich Herrn Prof. Dr. D. HENNIG sowie für anregende «milesische» Diskussionen Dr. W. GÜNTHER, beide München.

<sup>1</sup> In chronologischer Abfolge: Vell. 2,41,3–43,3; Val. Max. 6,9,15; Plut. Caes. 1,8–2,7; Suet. Div. Iul. 4,1–2; Polyæn. 8,23,1; Anonym. De vir. ill. 78,3; Fenestella (HRR 2,87) Frg.30. Zur Abhängigkeit der Quellen voneinander bzw. von einer anonymen Caesar-Biographie H. STRASBURGER, Caesars Eintritt in die Geschichte, München 1938, 9f., 72ff., 84; W. WILL, Julius Caesar. Eine Bilanz, Stuttgart 1992, 256.

<sup>2</sup> M. GELZER, Caesar, der Politiker und Staatsmann, Wiesbaden <sup>6</sup>1960, 21f.; D. MAGIE, Roman Rule in Asia Minor, Princeton 1950, 249f.; H. OPPERMANN, Julius Caesar, Reinbeck 1968, 27f.; CHR. MEIER, Caesar, Berlin 1982, 141f.; G. DOBESCH, Caesar und Kleinasien, Tyche 11, 1996, 52; R. SCHULZ, Herrschaft und Regierung. Roms Regiment in den Provinzen in der Zeit der Republik, Paderborn 1997, 246. – Zu anderen Datierungsvorschlägen s. u.

<sup>3</sup> GELZER (Anm. 2) 21 Anm. 35; WILL (Anm. 1) 17: «Die Episode nimmt in der Überlieferung breiten Raum ein, wird aber von einzelnen Ausschmückungen und Differenzen in der relativen Chronologie abgesehen, weitgehend übereinstimmend erzählt»; vgl. SCHULZ (Anm. 2) 246: «sieht man von den Ausschmückungen und Übertreibungen im Detail ab.»

74 oder schon um 80 v. Chr. – resultiert aus den widersprüchlichen Angaben der antiken Berichtersteller: Nach Plutarch und Polyän lebte damals Nikomedes (IV.) von Bithynien noch, denn Caesar soll auf einer Reise zu bzw. von ihm gewesen sein; nach Velleius Paterculus spielte allerdings der damalige Statthalter von Asia und Bithynia eine gewisse Rolle bei der Bestrafung der Piraten, so daß der Tod des Nikomedes und sein Testament zugunsten der Römer, das die Einrichtung der neuen Provinz zur Folge hatte, terminus ante quem non ist.<sup>4</sup> Zu dem späteren zeitlichen Ansatz scheint es auch zu passen, daß Sueton – als einziger – von einer weiteren militärischen Aktion des Privatmannes Caesar weiß, nämlich von einem Kampf gegen Truppen des pontischen Königs Mithridates VI., der wegen des Testaments seines verhaßten Nachbarn seinerseits den Pontischen Krieg wiederaufnahm.<sup>5</sup> Auch dieses Bravourstück Caesars wird in der Forschung ohne Frage übernommen<sup>6</sup> – offenbar weil es ebenso wie die eigenmächtige Überwältigung und Hinrichtung der Seeräuber von einer bewunderungswürdigen Energie, Initiative und Effizienz des jungen Mannes zeugt.<sup>7</sup> Schon Velleius, Sueton, Plutarch und prononciert Valerius Maximus haben in

<sup>4</sup> Plut. Caes. 1,7f.: καὶ καταβάς εὐθὺς ἐπὶ θάλατταν ἐξέπλευσεν εἰς Βιθυνίαν πρὸς Νικομήδην τὸν βασιλέα. παρ' ᾧ διατρίψας χρόνον οὐ πολὺν, εἴτ' ἀποπλέων ἀλίσκεται . . . ὑπὸ πειρατῶν; Polyæn. 8,23,1: Καίσαρ ὡς Νικομήδην πλέων περὶ Μαλέαν ὑπὸ ληστῶν ἦλω Κιλικίον; anders Vell. 2,42,3: *in Bithyniam perrexit ad consulem Iunium* (. . .). Zur Fortsetzung des Satzes sowie zur textkritischen und prosopographischen Diskussion um Iunius (= Iunius Iuncus) s. u. Anm. 14. – Die Textüberlieferung des gesamten Kapitels 2,42 ist problematisch, was seit der Editio princeps (Basel 1520/21, ed. RHENANUS) zu zahlreichen Emendations- und Ergänzungsversuchen geführt hat; vgl. A. J. WOODMAN, ed. Cambridge 1983, 58: «Almost everything here has been questioned». Weder die kommentierte Ausgabe von WOODMAN (a. O.) noch die von M. ELEFANTE, Hildesheim u. a. 1997, gibt allerdings einen vollständigen Überblick über alle vorgeschlagenen Varianten. So fehlt gerade die Konjekturen von F. H. BOTHE (ed. Zürich 1837): [*in Bithyniam*] *perrexit ad proconsulem Iunium* [*cum idem enim Asiam eam quam obtinebat*], der in den zu streichenden Partien spätere Glossen sieht und dies damit begründet, daß erst M. Aurelius Cotta Bithynien als römische Provinz organisiert habe (a. O. ad 2,42,3). – Vgl. auch u. Anm. 31.

<sup>5</sup> Suet. Div. Iul. 4,2: *vastante regiones proximas Mithridate, ne desidere in discrimine sociorum videretur, ab Rhodo, quo pertenderat, transiit in Asiam auxiliisque contractis et praefecto regis provincia expulso nutantis ac dubias civitates retinuit in fide*. Vgl. TH. REINACH, Mithradates Eupator König von Pontos, Leipzig 1895, 325; GELZER (Anm. 2) 22f.; L. ROSS TAYLOR, Caesar's Early Career, CP 36, 1941, 118; MEIER (Anm. 2) 141f.; H. GESCHE, Caesar, Darmstadt 1976, 21; B. C. MCGING, The Foreign Policy of Mithridates VI Eupator King of Pontos, Leiden 1986, 147; DOBESCH (Anm. 2) 52f.

<sup>6</sup> Vgl. die Anm. 5 zitierte Literatur; kritisch allerdings WILL (Anm. 1) 20: «Glaubt man seinem unbekanntem Biographen, vertrieb er im Alleingang die Truppen des Mithridates.»

<sup>7</sup> Vgl. GELZER (Anm. 2) 22: «Sicher zeugt es von einer Verwegenheit, die sich alles zutraute . . . Daß ein Inhaber der *corona civica* beim Ausbruch des mithridatischen Krieges so handelte wie Caesar, verstand sich von selbst»; MEIER (Anm. 2) 142; DOBESCH (Anm. 2) 53.

der Piratenepisode ein *vaticinium* der künftigen Größe Caesars geben wollen und daher das Abenteuer ganz auf seine Person konzentriert dargestellt. Daß dabei die politischen Konstellationen auf der ostägäischen Bühne, auf welcher der junge *nobilis* eine derartige Probe seiner Befähigung geben konnte, unklar bleiben, ist nicht unverständlich,<sup>8</sup> doch daß sich die Forschung bis heute damit begnügt, für die damaligen dortigen konkreten Verhältnisse auf die zunehmende Ausbreitung der Piraterie und der Korruption römischer Amtsträger zu verweisen,<sup>9</sup> sollte verwundern.

Die folgenden Überlegungen möchten die Glaubwürdigkeit der so berühmten Geschichte hinterfragen. Zum Zweck einer Konkretisierung des historischen Kontextes ist zunächst die variantenreiche Überlieferung selbst zu betrachten.

Der früheste Autor ist Velleius Paterculus; er gibt mit dem Hinweis auf die Wahl Caesars zum *pontifex* indirekt das Jahr 74 v. Chr. als terminus ante quem an, macht aber über das Reiseziel Caesars, der vor seinen innenpolitischen Gegnern in den Osten floh, keine Angabe, ebensowenig über den Ort des Kidnapping. In der Gewalt der Piraten verhielt sich Caesar dann respektgebietend. Als die Städte der Provinz Asia – nach längerem Hin und Her offenbar – das Lösegeld in ungenannter Höhe gezahlt hatten, zog er noch in der Nacht seiner Befreiung eine Flotte zur Verfolgung der Piraten zusammen, die er tatsächlich aufspürte und besiegte. Die gefangenen Seeräuber ließ er nach triumphaler Rückkehr *ad suos* im Gewahrsam (dort?) zurück und begab sich nach Bithynien zu dem zuständigen Statthalter Iunius (Iuncus), der aber einer Hinrichtung der Delinquenten nicht zustimmen wollte. Daraufhin kehrte Caesar «unglaublich schnell» an die Küste zurück und ließ unverzüglich alle Gefangenen ans Kreuz schlagen, um einer anderslautenden Anordnung des Prokonsuls zuvorzukommen. Velleius verweist explizit auf die künftige Größe Caesars (2,42,1), betont

<sup>8</sup> Vgl. GELZER (Anm. 2) 22: «(sc. das eigenmächtige Verhalten Caesars) . . . wirft aber auch ein eigentümliches Licht auf die damalige Provinzialverwaltung»; MEIER (Anm. 2) 141: «All dies war, wie sich zeigt, möglich. Die Verhältnisse ließen es zu. Aber zweifellos war es höchst ungewöhnlich»; DOBESCH (Anm. 2) 52: «Dieses recht unwichtige Geschehnis ist deswegen interessant, weil es ein schönes Bild der Zustände im Reich gibt und zeigt, was sich ein römischer Nobilis, der noch nicht einmal im Senat war, herausnehmen durfte.»

<sup>9</sup> Vgl. MAGIE (Anm. 2) 249: «In contrast to the corruption of governors of this period and to the indifference which they showed toward the welfare of the province, it is refreshing to turn to an example of energy and courage set by a young man»; R. K. BULIN, Untersuchungen zur Politik und Kriegführung Roms im Osten von 100–68 v. Chr., Frankfurt 1983, 21 m. Anm. 39; H. POHL, Die römische Politik und die Piraterie im östlichen Mittelmeer vom 3. bis zum 1. Jh. v. Chr., Berlin u. a. 1993, 210 Anm. 4, erwähnt Caesars Abenteuer nur beiläufig und als ein Beispiel dafür, daß nunmehr selbst römische *nobiles* nicht mehr vor Raubüberfällen zur See sicher waren; vgl. auch SCHULZ (Anm. 2) 246 ff., 271.

mehrfach die große Schnelligkeit des *iuvenis* (2,42,2.3; 43,1) und thematisiert auffälligerweise das Fehlverhalten des Prokonsuls.

Zeitlich nächststehend ist die Version des Valerius Maximus: Hier reist Caesar in früher Jugend als Privatmann nach Kleinasien, wird bei Pharmakussa gefangen und kommt für 50 Talente frei; unverzüglich rächt sich der Freigekaufte, indem er die Seeräuber fängt und kreuzigen läßt. Bemerkenswert ist der panegyrische Tenor: Caesar hat sich als *clarissimum mundi sidus* durch seine *virtutes* den Weg zum Himmel gebahnt.

Eine ausführliche Schilderung bietet sodann Sueton; sie nennt als terminus ante quem den Prozeß gegen Dolabella, also das Jahr 77 v. Chr., und als Ziel der Reise Rhodos, als deren Zweck Caesars Studien bei Apollonios. Bei Pharmakussa geriet der junge Römer für «fast 40 Tage» in die Gewalt der Seeräuber, bis die ausgeschickten Begleiter und Sklaven das Lösegeld in Höhe von 50 Talenten besorgt hatten. An der Küste abgesetzt, sammelte Caesar unverzüglich eine Flotte, verfolgte die Fliehenden, nahm sie gefangen und tötete sie. Dann reiste er nach Rhodos weiter, von wo aus er etwas später in Kleinasien zum Schutz der Bundesgenossen mit Hilfstruppen gegen marodierende Truppen Mithridates VI. vorging. Caesar wollte nämlich nicht als Müßiggänger erscheinen, sondern sich für die bedrohten *socii* engagieren.

Nur wenig älter als der Bericht Suetons ist die wiederum recht ausführliche Darstellung bei Plutarch; hier sind terminus post quem die Flucht vor Sulla, terminus ante quem die Rhodosreise und der dann folgende (!) Prozeß gegen Dolabella (77 v. Chr.). Die Seefahrt, bei der Caesar nahe der Insel Pharmakussa gefangen wurde, war die Rückreise von einem Aufenthalt bei Nikomedes von Bithynien; nach Rhodos und zu Apollonios gelangte er dann erst auf der Heimfahrt nach Italien. In seiner 38tägigen Gefangenschaft behandelte Caesar die Piraten wie seinen Hofstaat und kündigte ihnen auch schon ihr schlimmes Ende an. Indessen trafen aus Milet die 50 Talente Lösegeld ein, die Caesar ihnen in Aussicht gestellt hatte, während jene selbst zunächst nur 20 Talente gefordert hatten. Auf freiem Fuß stach er unverzüglich mit Schiffen aus dem Hafen von Milet in See und überraschte die Piraten bei jener kleinen Insel, wo er sich nun auch ihre Schätze aneignete. Die Seeräuber brachte er in das Gefängnis von Pergamon und reiste selbst weiter zum Statthalter Iuncus, dem die Bestrafung der Delinquenten zukam; doch als er merkte, daß jener nicht an deren Hinrichtung, sondern vornehmlich an den Beutegeldern interessiert war, kehrte er schleunigst nach Pergamon zurück und ordnete die Kreuzigung der Piraten an.

An Plutarchs Bericht sind die eingehend geschilderte Kommunikation Caesars mit den Piraten originell sowie das Schlaglicht, das hier auf die erbeuteten Schätze bzw. Gelder fällt. Dieser letzte Punkt findet auch noch einmal Erwähnung bei dem anderen griechischen Autor: Polyän weiß davon, daß Caesar den Milesiern das Lösegeld, das sie für ihn aufgebracht hatten, aus der Piratenbeute

zurückgab. Ansonsten unterscheidet sich der Bericht dieses Autors von den bisher skizzierten Schilderungen der Episode: Caesar sei auf dem Weg zu Nikomedes gewesen, als er beim Kap Malea, also an der südlichen Peloponnes, unter die kilikischen Seeräuber fiel. Hiermit ist als terminus post quem non das Jahr 74 v. Chr. gegeben. Als Gefangener der Piraten habe er von sich aus die geforderte Lösegeldsumme verdoppelt. Man landete nun in der Nähe von Milet und Caesar schickte seinen Vertrauten, einen Mann namens Epikrates, in die Stadt, wo jener das benötigte Geld auch unverzüglich zusammenbrachte. Gemäß den Anweisungen Caesars schmuggelte Epikrates dann auch Schwerter ins Lager der Piraten. Mit vergiftetem Wein wurden jene betäubt und dann im Schlaf getötet. Diese Version kommt ohne Gefängnis, Statthalter und Hinrichtung in einer Stadt aus. Auffällig ist die mitgestaltende Rolle des Milesiers Epikrates (dazu s. u.).

Der spätantike Autor der Schrift «De viris illustribus» bietet eine weitere Variante, die den Dolabella-Prozeß zum terminus post quem macht und einen Zusammenhang zwischen dem Piratenabenteuer und Caesars Aufenthalt in Asia im Gefolge des Minucius Thermus und bei Nikomedes in Bithynien herstellt (78,1–2). Auch hier (78,3) reiste Caesar zu Studien nach Rhodos, als er gefangengenommen wurde. Von den näheren Umständen erfahren wir nichts. Zum Ende der Piraten heißt es nur, daß Caesar sie gefangen nahm und strafte.

Was ist nun Kernbestand und was sind schmückende und gegebenenfalls nicht authentische Erweiterungen der Erzählung?

Zu den legendenhaften Ergänzungen gehören zweifellos die Schilderungen von Caesars Gesprächen mit und sein Verhalten gegenüber den Piraten (Velleius, Plutarch) einschließlich der freiwilligen Erhöhung des geforderten Lösegeldes (Plutarch, Polyän) sowie die Kriegslist zur Überwältigung der Piraten (Polyän).

Zum Kernbestand wäre zu rechnen, daß Caesar in der östlichen Ägäis von kilikischen Seeräubern gefangen, offenbar für mehrere Wochen auf Pharmakussa, einem Inselchen rund 10 km von Milet entfernt, festgehalten und dann gegen ein hohes Lösegeld freigelassen worden war, welches seine Begleiter in den ionischen Küstenstädten für ihn gesammelt hatten. Ebenfalls authentisch scheint zu sein, daß nach Caesars Freilassung eine Flottille die Verfolgung der Piraten aufnahm, diese gefangen und hingerichtet wurden, wobei es zunächst offenbleiben muß, welche Rolle der Gerettete dabei spielte.

Die Probleme beginnen mit der Angabe, Caesar sei nach Rhodos zu Apollonios (Molon) unterwegs gewesen, als er in die Gewalt der Piraten geriet. Fraglich ist hier nicht nur die Richtigkeit dieses Reiseziels und -zweckes, sondern auch die chronologische Zuordnung zur Zeit des Prozesses *de repetundis* gegen Dolabella.<sup>10</sup> Reiste Caesar vor dem Prozeß (Plutarch) oder nach ihm (Sueton,

<sup>10</sup> Zum Prozeß gegen Cn. Cornelius Dolabella, Konsul 81, Prokonsul von Makedonien 80–78, und seinen Quellen T. R. S. BROUGHTON, *Magistrates of the Roman Repu-*

Anon. De vir. ill.) zu Apollonios? Es ist bemerkenswert, daß alle Autoren, die Caesars rhodische Studien ansprechen, dies in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erwähnung jenes ersten großen Auftritts Caesars als Prozeßredner tun. Plutarch, der ja beides erst im Anschluß an die Piratenepisode erwähnt und somit das Jahr 77 v. Chr. zu einem terminus post quem non für das Abenteuer macht, läßt entsprechend Caesar auf einer Rückreise von Nikomedes unter die Seeräuber fallen, was dann aber nicht mit der Rolle des Statthalters Iuncus im späteren Teil der Geschichte zusammenpaßt. Daraus läßt sich bereits schließen, daß dieser Autor mehrere Überlieferungsstränge zusammengeschmiedet hat. Eine Erzähltradition vom Piratenabenteuer Caesars, in der jener Statthalter im Schlußteil der Episode eine wesentliche Rolle spielt, bewahrt ansonsten allein Velleius Paterculus, der nun aber für den Anfang der Geschichte, also Gefangennahme Caesars und Freilassung, und für ihren Mittelteil, also Verfolgung und Gefangennahme der Piraten, eigenartig unpräzise ist.<sup>11</sup> Er äußert sich nicht zur Höhe der Lösegeldsumme – von der Valerius Maximus, Plutarch und Sueton wissen, daß es 50 Talente waren – und gibt für deren Herkunft nur pauschal die *civitates* an; dafür notiert er, daß Caesar die Seeräuber dazu bewogen habe, jenen Städten Geiseln zu stellen (!).<sup>12</sup> Dieser durchaus fragwürdigen Entfaltung der Piratenepisode folgt dann die vergleichsweise detaillierte Iuncus-Passage, an der sich auch Plutarch orientiert zu haben scheint. Die moderne Diskussion um die Datierung des Piratenabenteuers resultiert daraus, daß bis heute der Velleius-Bericht mit demjenigen Plutarchs kombiniert wird. Indem zur Unterstützung einer Datierung in die Zeit nach dem Tod des Nikomedes die Überlieferung Suetons über Caesars weiteres Kommandounternehmen im Mithridatischen Krieg herangezogen wird,<sup>13</sup> bleibt unberücksichtigt, daß Sueton – ebenso wie die anderen Autoren außer Velleius und Plutarch – eine Involvierung des Iuncus nicht kennt. In der Forschung ist indessen jener M. Iunius Iuncus<sup>14</sup> in den Mittelpunkt der Interpretation dieses

---

blic, II New York 1953, 89; III New York 1986, 65; STRASBURGER (Anm. 1) 91 f.; E. S. GRUEN, The Dolabellae and Sulla, AJP 87, 1966, 387 ff.

<sup>11</sup> Vell. 2,41,3: *Idem postea admodum iuuenis, cum a piratis captum esset.*

<sup>12</sup> Vell. 2,42,2: *quae nox eam diem secuta est qua publica civitatum pecunia redemptus est, ita tamen ut cogeret ante obsides a piratis civitatibus dari.* Zu dieser ganz unglaublichen Angabe GELZER (Anm. 2) 21: «(sc. die Städte) mußten ihm wenigstens dafür dankbar sein, daß er bei der Auszahlung des Geldes die Piraten dazu anhielt, ihnen für ihr künftiges Wohlverhalten Geiseln zu stellen»; etwas anders MEIER (Anm. 2) 141: «Als das Geld gesammelt war, ließ er die Seeräuber den Städten Geiseln stellen, damit seine Auslieferung gesichert sei.»

<sup>13</sup> A. M. WARD, Caesar and the Pirates, II: The elusive M. Iunius Iuncus and the year 75/4, AJAH 2, 1977, 31: »Late spring or early summer 74 war breaks out ... and Caesar goes to help stiffen the opposition to Mithridates.«

<sup>14</sup> Bei Plut. Caes. 2,6 heißt der Statthalter der Provinz Asia Ἰούγκος. Der evidenterweise korrupte Satz bei Vell. 2,42,3 lautet im Codex Murbach (gefunden 1515) und in

letzten Teils der Caesar-Anekdote gerückt: Da Iuncus zugleich Statthalter von Asia und Bithynia war, reiste Caesar ihm in die andere Provinz nach, um ein Urteil über die Piraten einzuholen. Velleius – und dann auch Plutarch – hebt ganz ab auf den Gegensatz zwischen dem desinteressierten, passiven und so hinderlichen wie habgierigen *magistratus* und dem engagierten, schnellen und hilfreichen *privatus*; die Forschung ist hierin gefolgt.<sup>15</sup> Verlockend ist dabei die

der Abschrift des Bonifacius Amerbach (von 1516, wiedergefunden und publiziert 1835): *in Bithyniam perrexit ad proconsulem Iunium cum idem enim Asiam iam quam obtinebat*. In der Editio princeps (von BEATUS RHENANUS, 1520/21) wird daraus: *ad proconsulem Iunium is enim Asiam tum obtinebat*. Als weitere Konjekturen wurden u. a. vorgeschlagen von J. LIPSIUS (Leyden 1591): *Asiam eamque*, von C. HALM (Leipzig 1909): *Iuncum, is enim cum Asia eam quoque obtinebat*, von C. STEGMANN DE PRITZWALD (Stuttgart 1933): *Iuncum (idem enim eam Asiamque obtinebat)*, von A. J. WOODMAN (Cambridge 1983): *Iunium (Iun)cum (idem enim Asiam eamque obtinebat)*, was so auch von W. S. WATT (Leipzig 1988) und M. ELEFANTE (Hildesheim 1997) übernommen ist. Die Konjektur *Iuncum* geht auf K. NIPPERDEY, *Philologus* 6, 1851, 377, zurück, der mit der Namensform bei Plutarch (s. o.) argumentierte, dann aber selbst noch die verbesserte Lesung *Iunium (Iun)cum* vorschlug (RM 19, 1864, 378); vgl. WOODMAN, a. O. 58 ad 42,3, mit Hinweis auf die detaillierten Ausführungen von WARD (Anm. 13) 26 ff. – F. MÜNZER, RE 10,1, 1918, Sp. 955 s.v. Iuncus (4), hat unter Verweis auf CIL VI 3837 zu dem bei Velleius konjierten Iunius Iuncus den Vornamen *Marcus* ergänzt und die Identität dieses Mannes mit dem bei Plutarch genannten Statthalter vertreten. Vgl. E. S. GRUEN, *The Last Generation of the Roman Republic*, Berkeley 1974, 176, 512, 528, wo Iuncus zu den *homines novi* gerechnet wird. – Problematisch bleibt es freilich, allein aufgrund der sprachlich unklaren Angabe bei Vell. 2,42,3 diesem Iunius Iuncus die Statthalterschaft für Bithynien gemeinsam mit Asia zuzusprechen. Diesbezügliche Zweifel (vgl. o. Anm. 4) scheint zwar gerade K. NIPPERDEY, *Philologus* 6, 1851, 377, ausgeräumt zu haben, da er den Namen Iuncus auch in einem anderen antiken Text wiederherstellte, nämlich in dem Fragment von Caesars Rede pro Bithynis bei Gell. 5,13,6 (ORF 395f.), wo aus *M. uince* somit *M. Iunce* wurde; vgl. WARD, a. O. 26 ff. m. Anm. 4 ff. Angesichts des letztlich immer noch unklaren Kontextes dieser Rede sollte allerdings auf eine Argumentation mit dem hier angesprochenen M. (Iunius) Iuncus für die Frage nach dem Umfang der Statthalterschaft des in die Piratenepisode involvierten Iunius Iuncus verzichtet werden. Abzulehnen ist m. E. der Vorschlag von WARD, a. O. 29 ff., Caesar sei noch im Frühjahr 74, nachdem er im Anschluß an das Piratenabenteuer nach Rhodos gereist war, von dort nach Bithynien gekommen, um bithynische Freunde vor dem Statthaltergericht des (M.) Iuncus zu vertreten. Zum Kontext der Prozeßrede vgl. H. DAHLMANN, *Caesars Rede für die Bithynier*, *Hermes* 73, 1938, 343 ff., der einen Repetundenprozeß vermutet mit dem aus der Darstellung dieses Mannes bei Velleius (und Plutarch) gewonnenen Argument (346): «Wir wissen . . . daß er mehr auf das Geld als auf eine ordentliche Provinzverwaltung sah, so daß die Bithynier gewiß genug Grund hatten, Caesars Hilfe bei ihrer Klage in Anspruch zu nehmen»; PH. S. FREBER, *Der hellenistische Osten und das Illyricum unter Caesar*, Stuttgart 1993, 92 m. Anm. 448. – Im Zusammenhang mit der bei Vell. 2,42,3 angeprangerten Geldgier des Statthalters hat STRASBURGER (Anm. 1) 84, auf die «leicht anti-optimatische Tendenz» desjenigen Überlieferungsstranges verwiesen, dem er die lebhaftere Ausgestaltung der Piratenepisode und generell einen populären Tenor zuschreibt (85 f.).

<sup>15</sup> Vgl. o. Anm. 8 u. 9; anders, aber dennoch nicht an der Historizität bzw. an der chronologischen Einordnung der Episode in die Zeit nach dem Tod Nikomedes' IV.



Aussicht auf eine genauere Datierung, nämlich in den Winter 75/74. Nun hat sich aber für die Chronologie der Ereignisse um den Tod des Nikomedes IV., sein Testament zugunsten Roms und den Ausbruch einer neuen Phase des Mithridatischen Krieges die Datierung in das Jahr 74/73 durchgesetzt.<sup>16</sup> Könnte sich aber dann noch Caesars Piratenstück – sowie die von Sueton berichtete Kommandoaktion gegen pontische Truppen – im Frühjahr 73 abge- spielt haben?<sup>17</sup>

In der erzählfreudigen Überlieferung bei Plutarch sind offenbar verschiedene Traditionen zusammengeführt, wie die chronologische Unvereinbarkeit einer Involvierung eines Statthalters von Bithynia in die Piratenepisode mit der vom Kidnapping unterbrochenen Seereise Caesars noch vor dem Dolabellaprozess nahelegt (s. o.). Die Erwähnung eines Besuches Caesars bei Nikomedes von Bithynien im Kontext der Gefangennahme durch die kilikischen Seeräuber verbindet Plutarchs Bericht mit dem teilweise so absonderlichen Strategem Polyäns, der in der Forschung gern zur «inferior source» erklärt wird.<sup>18</sup> Weitere Gemeinsamkeiten nur dieser beiden Quellen sind das Hochtreiben der Lösegeldsumme durch Caesar selbst<sup>19</sup> sowie die Spezifizierung der dann beigebrachten (50) Talente. Während nach Plutarch Caesar seine Begleiter bis auf einen

zweifelnd, R. M. KALLET-MARX, *Hegemony to Empire. The Development of the Roman Imperium in the East from 148 to 62 B.C.*, Berkeley u. a. 1995, 300.

<sup>16</sup> W. H. BENNET, *The Death of Sertorius and the Coin*, *Historia* 10, 1961, 459 ff.; WARD (Anm. 13) 26 ff.; ders., *Caesar and the Pirates*, CP 70, 1975, 267 f.; D. G. GLEW, *Between the Wars: Mithridates Eupator and Rome, 85–73 B.C.*, *Chiron* 11, 1981, 127 f.; B. C. MCGING, *The Date of the Outbreak of the Third Mithridatic War*, *Phoenix* 38, 1984, 12 ff. Die These von R. MERKELBACH, *Hat der bithynische Erbfolgekrieg im Jahr 74 oder 73 begonnen?* ZPE 81, 1990, 97–100, Nikomedes von Bithynien sei schon im Jahr 75 gestorben und der Krieg habe zu Beginn des Jahres 74 eingesetzt, hat keine Zustimmung gefunden, vgl. M. HEIL, *Einige Bemerkungen zum Zollgesetz aus Ephesos*, Ep. Anat. 17, 1991, 10 f.; KALLET-MARX (Anm. 15) 300 m. Anm. 34 datiert Caesars Piratenepisode in den Winter 74/73 v. Chr.

<sup>17</sup> Vgl. WARD (Anm. 13) 32 f. (Appendix zur Datierung des Beginns des sog. 3. Mithridatischen Krieges). Die Freischärleraktion Caesars gegen pontische Truppen in der Provinz Asia im Jahr 73 hält MCGING (Anm. 5) 147 Anm. 55 sehr wohl für möglich.

<sup>18</sup> WARD (Anm. 13) 29; vgl. ferner STRASBURGER (Anm. 1) 9 f.: «Eine singuläre Version, die sich nicht analysieren läßt.» SCHULZ (Anm. 1) 246 Anm. 256 läßt in der Aufzählung der Quellenbelege für die Episode die Version Polyäns ganz weg. Die Skepsis nährt sich überwiegend von der zum Namen der Insel so gut passenden List, die Piraten mit vergiftetem (!) Wein zu überwältigen. Allerdings nennt Polyän den Inselnamen (Pharmakussa) nicht explizit. Für einen hohen Quellenwert des Polyän-Berichts hat als erster L. HERRMANN, *Deux épisodes de la vie de César*, RBPh 16, 1937, 577 ff., eine Lanze gebrochen, vor allem mit dem Argument, dieses Strategem habe der Autor aus der Caesar-Biographie des Nikolaos von Damaskos übernommen (585).

<sup>19</sup> Vgl. auch Val. Max. 6,9,15: *quinquaginta se talentis redemit. parva igitur summa clarissimum mundi sidus in piratico myoparone rependi fortuna valuit.*

Freund und zwei Diener<sup>20</sup> in verschiedene Städte zur Eintreibung des Geldes schickte (ἐπὶ τῶν χρημάτων πορισμόν), das dann «aus Milet» eintraf, beauftragte er nach Polyän nur seinen Vertrauten Epikrates, bei dessen milesischen Mitbürgern die benötigten Gelder zu leihen (παρακαλῶν χρήματα ἐπίδαυεῖσαι).

Nach der Meinung der älteren Forschung sollen die kleinasiatischen Städte, die demnach das Lösegeld für Caesar zur Verfügung gestellt haben<sup>21</sup> und unter denen als einzige Milet namentlich bezeugt ist, dazu verpflichtet gewesen sein, Geld für die Auslösung eines römischen Bürgers aufzubringen.<sup>22</sup> Doch läßt sich eine solche Verpflichtung weder aus der allein bei Velleius genannten rätselhaften Geiselstellung der Piraten für die Städte herauslesen, noch wissen andere Quellen davon.<sup>23</sup>

In der Diskussion um die Beibringung des Lösegeldes für Caesar<sup>24</sup> ist bisher nicht gewürdigt worden, daß der von Polyän so deutlich herausgestellte Mile-

<sup>20</sup> Vgl. auch Suet. Div. Iul. 4,1: *a praedonibus captus est mansitque apud eos non sine summa indignatione prope quadraginta dies cum uno medico et cubiculariis duobus*; eine weitere Ähnlichkeit mit Plutarch ist die Anzahl von dort «38 Tagen», hier «fast 40 Tagen».

<sup>21</sup> Vell. 2,42,2; Plut. Caes. 2,2,5; Polyän. 8,23,1; vgl. o. Anm. 12.

<sup>22</sup> GELZER (Anm. 2) 21 meint, Caesar habe die Küstengemeinden deshalb das Lösegeld aufbringen lassen, weil er ihren mangelhaften Küstenschutz für seine Gefangennahme verantwortlich machte, und fährt fort: «So behandelte ein fünfundzwanzigjähriger Nobilis ohne jede amtliche Eigenschaft untertänige Gemeinden!» Vgl. DOBESCH (Anm. 2) 52: «Er befahl den an der unerfreulichen Sicherheitslage «schuldigen» Städten, das Lösegeld für ihn aufzubringen.» OPPERMANN (Anm. 2) 27 hält sogar jene Städte für direkt verpflichtet, römische Bürger aus der Gewalt der Piraten auszulösen. Mit Blick auf das hohe Lösegeld fügt MEIER (Anm. 2) 141 hinzu, daß damals offenbar «ein Angehöriger der römischen Herrenschicht auch für kleinasiatische Griechen sehr viel wert» gewesen sein müsse.

<sup>23</sup> Möglicherweise dachte GELZER (s. o. Anm. 22) an das sog. Piratengesetz (*lex de provinciis praetoriis*) aus dem Jahr 100/99 v. Chr., wo es u. a. betreffs der freien Städte (und der Könige von Zypern, Ägypten, Kyrene und Syrien) heißt, daß sie alles in ihren Kräften stehende gegen die Piraterie unternehmen sollten. Die griechische und lateinische Textfassung dieses Gesetzes mit Übersetzung, Kommentar und umfangreichen Literaturangaben nunmehr in: M. H. CRAWFORD (Hrsg.), *Roman Statutes I*, London 1996, 231–270 Nr. 12.

<sup>24</sup> SCHULZ (Anm. 2) 247 formuliert in seiner knappen Skizze eine neue These: «Die Seeräuber fordern ein hohes Lösegeld, das Caesar – vermutlich aufgrund seiner vom Vater ererbten Klientelbeziehungen zu den Küstenstädten Kleinasien – schnell einzutreiben versteht.» Hiermit ist zweifellos angespielt auf die Statthalterschaft von C. Iulius C. f. Caesar *pater* in Asien, wohl 92–91 v. Chr. (G. V. SUMNER, *Governors of Asia in the Nineties B.C.*, GRBS 19, 1978, 148 ff.), die nicht zuletzt durch die Ehreninschrift für Krates von Priene (IvPr 111) bekannt ist. Vgl. F. QUASS, *Die Honoratiorenschicht in den Städten des griechischen Ostens*, Stuttgart 1993, 135 f.; KALLET-MARX (Anm. 15) 147. Wenn auch vorsichtigerweise nicht von «ererbten Klientelbeziehungen», zumal von solchen «zu den Küstenstädten» zu sprechen ist, wird man doch Bindungen an die Iulii Caesares im Sinne von *amicitia* und *hospitium* annehmen dürfen, die auf jene 90er Jahre zurückgingen und dies besonders für den Raum Priene-Milet. – Vgl. dazu allgemein

sier Epikrates in der Tat eine historische Person und inschriftlich bezeugt ist: Epikrates, Sohn des Apollonios, war Stephanephor in seiner Heimatstadt im Jahr 83/82 v. Chr.; sein Sohn, Stephanephor 58/57 v. Chr. – und nach seinem Tod sogar als Heros in Milet verehrt –, trug bezeichnenderweise den Namen C. Iulius Apollonios.<sup>25</sup> Damit ist zum einen die Historizität der besonderen Rolle Milets für Caesars Piratenabenteuer gesichert,<sup>26</sup> zum anderen wird deutlich, daß Polyän für bestimmte Elemente seiner Story von der Überrumpelung der Piraten auf Pharmakussa eine zuverlässige Vorlage benutzt hat. Auf diesem Hintergrund scheint es geraten, auch die zeitliche Zuordnung der Gefangennahme Caesars noch in die Lebenszeit Nikomedes' IV. nicht leichthin zu verwerfen. Ist somit der Tod des bithynischen Königs ca. 74 v. Chr. ein terminus post quem non, so lautet die bisher vorgeschlagene Datierungsalternative 81/79 v. Chr., da in dieser Zeit ein Aufenthalt Caesars als Legat des Statthalters von Asia M. Minucius Thermus am bithynischen Hof bezeugt ist.<sup>27</sup> Sofern man aus Plutarchs Einordnung der Episode in die Zeit vor dem Dolabella-Prozeß einen terminus post quem non im Jahr 77 v. Chr. ableiten mag, käme auch noch Caesars Dienstzeit im Jahr 78 bei P. Servilius Vatia in der Provinz Cilicia in

---

F. QUASS, Zum Einfluß der römischen Nobilität auf das Honoratiorenregime in den Städten des griechischen Ostens, *Hermes* 112, 1984, 199ff., bes. 214f.

<sup>25</sup> Polyæn. 8,23,1: Καίσαρ Ἐπικράτην Μιλήσιον οἰκέτην πέμπει πρὸς Μιλησίους παρακαλῶν χορήματα ἐπιδανείσαι· οἱ δὲ παραχοῆμα ἔπεμψαν. Zur Emendation des angesichts des milesischen Bürgerstatus sinnentstellenden Begriffs οἰκέτης in οἰκείος (≙ *familiaris*) vgl. C. FREDRICH, *Milet. Ergebnisse und Untersuchungen seit dem Jahr 1899*. I,2: Das Rathaus von Milet, Berlin 1908, 111; W. GÜNTHER, Zu den Anfängen des Kaiserkults in Milet, *MDAI(I)* 39, 1989, 174 m. Anm. 10; P. HERRMANN, Milet unter Augustus. C. Iulius Epikrates und die Anfänge des Kaiserkults, *MDAI(I)* 44, 1994, 204; FREBER (Anm. 14) 119. Im gleichen Kontext wird gelegentlich vermutet, schon Epikrates selbst und nicht erst sein Sohn Apollonius habe – eventuell um 62 v. Chr. – das römische Bürgerrecht erhalten (vgl. FREDRICH, loc. cit.; FREBER, loc. cit.; B. HOLTHEIDE, Römische Bürgerrechtspolitik und römische Neubürger in der Provinz Asia, Freiburg 1983, 26f. m. Anm. 126f.).

<sup>26</sup> Nach Plut. Caes. 2,5, kam ja nicht nur das Lösegeld «aus Milet», aus seinem Hafen lief auch die Flottille zur Aufbringung der Seeräuber aus (vgl. u. Anm. 32). Die pauschaleren Formulierungen bei Suet. Div. Iul. 4,2 und Vell. 2,42,2 widersprechen nicht der präzisen Angabe Plutarchs, wie denn auch die geographische Nähe zum Inselchen Pharmakussa gerade Milet als Ausgangspunkt des Unternehmens empfiehlt.

<sup>27</sup> Suet. Div. Iul. 2,1; 49,3–4; Plut. Caes. 1,7; Anonym. De vir. ill. 78,1; Cass. Dio 43,20,4. Vgl. GELZER (Anm. 2) 19f.; STRASBURGER (Anm. 1) 82f. Damals ist Caesar zu Nikomedes gesandt worden, um von dem König zur Unterstützung des römischen Angriffs auf Mytilene ein Geschwader zu erhalten. Das offenbar aus dieser Mission resultierende freundschaftliche *hospitium* hat später in Rom zu Spott und Anzüglichkeiten Anlaß geboten. Nach HERRMANN (Anm. 18) 586 waren es gerade derartige «racontars infâmants», aufgrund derer die lateinische Überlieferung über die Piratenepisode (und dieser folgend Plutarch) die Erwähnung des Nikomedes sozusagen schamhaft unterdrückte und das Ereignis statt dessen in den Kontext der Rhodosreise verschob.

Frage, wo der unter Thermus bereits bewährte – und mit einer *corona civica* ausgezeichnete – junge Mann auch im Kampf gegen die Seeräubernester im isaurisch-kilikischen Küstengebirge eingesetzt worden sein könnte, in welchem jedenfalls Servilius Vatia das Cognomen Isauricus erwarb.<sup>28</sup>

Gegen die Vorstellung, Caesar sei im Zeitraum ca. 81–78 v. Chr. in die Gewalt der Seeräuber geraten, mit Hilfe kleinasiatischer Städte wieder freigekommen und habe schließlich selbstherrlich Rache an den Kidnappern genommen, spricht jedoch die deutliche Betonung seines Status als *privatus* in den Quellen. Dabei fällt auf, daß diejenigen, die das Ereignis in einen Zusammenhang mit dem Dolabella-Prozeß und zugleich stets auch der Rhodosreise bringen (Plutarch, Sueton, Anon. De vir. ill.), Caesar nicht explizit als *privatus* bezeichnen.<sup>29</sup> Genaugenommen ist es allein Velleius, der durch die Schilderung der Kontroverse Caesar–Iuncus den Kontrast Privatmann–Amtsträger betont. Plutarch folgt ihm hierin insofern, als er die Reise Caesars zum Statthalter mit dessen Kompetenz zur Bestrafung der Gefangenen begründet. Im Übrigen ist der Tenor bei Plutarch derselbe wie bei Velleius.<sup>30</sup> Die mangelnde Anteilnahme des Iuncus am Schicksal Caesars<sup>31</sup> und die profitsüchtige Mißgunst gegenüber

<sup>28</sup> In den Jahren 80 und 79 v. Chr. waren in der *provincia Cilicia* der Proprätor Cn. Cornelius Dolabella und sein unrühmlicher Legat C. Verres zumindest nominell mit dem kilikischen Seeräuberunwesen befaßt. Dann erhielt P. Servilius Vatia von 78 bis 74 die Provinz. Er aktivierte die Verfolgung zur See und brachte 77/76 eine große Flotte aus Schiffen der *socii* zusammen (Flor. 1,41,4), verfügte jedoch nicht – wie dann ab 74 v. Chr. M. Antonius – über ein *imperium infinitum*, welches seinen Kompetenzbereich auf die Küsten der angrenzenden Provinzen ausgedehnt hätte. Vgl. G. MARASCO, Roma e la pirateria cilicia, RSI 99, 1987, 135 ff.; POHL (Anm. 9) 259 ff.

<sup>29</sup> Suet. Div. Iul. 4,1: *Rhodum secedere statuit, et ad declinandam invidiam et ut per otium ac requiem Apollonio Moloni clarissimo tunc dicendi magistro operam daret*; Anonym. De vir. ill. 78, 3: *Dum studiorum causa Rhodum petit*. Bei Plut. Caes. 1,7, schließt sich die Reise in die Ägäis – zumindest ja zu Nikomedes (vgl. o. Anm. 4) – direkt an Caesars Flucht vor Sulla aus Rom an. Zur Version des Val. Max. 6,9,15 (*inter primae iuventae initia privatus Asiam petens*) s. u.

<sup>30</sup> Vgl. GELZER (Anm. 2) 23: «Immerhin ... hatte (Caesar) ... auch Proben davon gegeben, wie er dermaleinst in der verrotteten Provinzialverwaltung zugreifen werde»; OPPERMANN (Anm. 2) 28: «Typisch sind auch die Spannkraft und Schnelligkeit ... und die Zähigkeit, mit der er ... seinen Willen gegen die bestehenden Gewalten durchsetzt»; MEIER (Anm. 2) 142: «Jedenfalls scheint in seinem Handeln ein anspruchsvoller Maßstab der Verantwortung für das Gemeinwesen auf.» Der gleiche Tenor spiegelt sich auch in der Bewertung der Kommandoaktion gegen mithridatische Truppen (Suet. Div. Iul. 4,2): vgl. o. Anm. 5.

<sup>31</sup> Auf das wenig rühmliche Verhalten des Statthalters der Provinz Asia weist bereits Vell. 2,42,1 hin, wo nach der *opinio communis* die Feigheit des – erst in 42,3 namentlich genannten – Iunius (Iuncus) bezeugt ist. Der Text lautet beispielsweise in der Edition von C. HALM, Leipzig 1909: *longum est narrare, quid et quotiens ausus sit, quanto opere conata eius qui obtinebat Asiam magistratus populi Romani metu suo destituerit*, und in der Übersetzung von M. GIEBEL, Stuttgart 1989: «Es würde zu weit führen zu erzählen, was

dem jungen *nobilis* in der Frage der Verurteilung der Piraten geben die Folie ab, auf der Caesars schneidiges Handeln glänzt. Die Moral lautet: Geht der Amtsträger müßig, so wird der Privatmann zum Wohle des *populus Romanus* und seiner Bundesgenossen aktiv. In der knappen Version des Valerius Maximus schließt die hier explizite Benennung Caesars als *privatus* noch eine weitere Facette ein: Da die Piratenepisode, die in der erstmals aufscheinenden *fortuna* die künftige Größe des Mannes anzeigt, in seine *primae iuventae initia* gesetzt ist, kontrastiert die damals noch fehlende amtliche Kompetenz die spätere Machtfülle.

Eine Gemeinsamkeit der Autoren Velleius, Valerius Maximus und Plutarch gibt es in dem Detail, daß die Seeräuber schließlich auf Initiative Caesars gekreuzigt wurden. Wir kommen damit zu dem spektakulärsten Schritt des *privatus* bei der Verfolgung, Gefangennahme und Bestrafung der Piraten, die ja allein auf die Tatkraft Caesars zurückzugehen scheinen. Über die erfolgreiche Jagd auf die Seeräuber berichten vier der sieben Quellen ausführlicher, während Fenestella und der Anonymus *De viris illustribus* die Gefangennahme nur knapp erwähnen und in der Version Polyäns die Piraten ohnehin auf Pharmakussa betäubt und sodann (mit Schwertern) getötet werden. Daß sie ganz in der Nähe Milets auf bzw. bei Pharmakussa von der zu ihrer Verfolgung ausgerückten, angeblich unter Caesars Kommando stehenden Flottille aufgegriffen wurden, geht aus Velleius und Plutarch hervor;<sup>32</sup> dort wie auch bei Sueton

---

er alles unternahm und wie hartnäckig der römische Statthalter der Provinz Asia in seiner Furchtsamkeit die Pläne vereitelte» (die Sperrungen von L.M.G.). Die entscheidende Stelle geht jedoch auf eine Konjektur zurück: Der Velleiustext lautet in der Fassung des Codex Murbach (bzw. der Amerbach'schen Abschrift): *longum est narrare quid et quoties (quotiens) ausus sit quanto opere conata eius qui obtinebat Asiam magistratus populi Romani motu suo destituerit illud referatur documentum tanti mox evasuri viri*. Anders als die Konjekturen *destituerit* (RHENANUS in der Ed. pr. 1520/21), von der u. a. C. STEGMANN DE PRITZWALD (Stuttgart 1933) wieder abrückte, und *quotiens*, die nicht durchgehend Zustimmung fand (z. B. nicht bei A.J. WOODMAN, Cambridge 1983, wohl aber bei C. HALM, Leipzig 1909, und M. ELEFANTE, Hildesheim 1997), hatte der Korrekturvorschlag von GELENIUS (Basel 1546) *metu suo* größten Erfolg (s. o.). Erst die Editionen der letzten zwei Jahrzehnte (WATT; WOODMAN; ELEFANTE) kehren wieder zu der überlieferten Form *motu suo* zurück (vgl. WOODMAN, a. O. 56f.; ELEFANTE, a. O. 315). Daher lautet WOODMANS Übersetzung (a. O. 57) von Vell. 2,42,1: «It would take too long to describe all of Caesar's many bold initiatives; (but) as an illustration of his imminent greatness I may relate how far he, by a manoeuvre of his own, frustrates the designs of the magistrate of the Roman people who was in charge of Asia.»

<sup>32</sup> Plut. Caes. 2,5: *πλοῖα πληρώσας εὐθὺς ἐκ τοῦ Μιλησίων λιμένος ἐπὶ τοὺς ληστὰς ἀνήγετο, καὶ καταλαβὼν ἔτι πρὸς τῇ νήσῳ ναυλοχοῦντας ἐκράτησε τῶν πλείστων*. Vell. 2,42,2, bietet wieder textkritische Probleme (vgl. o. Anm. 4, 14, 31); der Text lautet nach der Editio princeps (Basel 1520/21): *quae nox . . . contracta classe et privatus et tumultuaria invectus in eum locum*. Folgende Konjekturen wurden dazu vorgeschlagen (vgl. WOODMAN, Cambridge 1983, 57f.): von GELENIUS (ed. Basel 1546), gefolgt von u. a.

(und Valerius Maximus) geht das Kommandounternehmen unverzüglich vor sich, sobald das Opfer freigelassen worden ist. Die Schiffe, mit denen Caesar – nach Velleius noch in der Nacht – die Piraten aufbrachte, müßten sich bereits im Hafen von Milet bereitgehalten haben, denn in der Tat bot nur eine Blitzaktion Aussicht auf Erfolg. Allem Anschein nach lag hier die Initiative also primär bei den Milesiern, vermutlich besonders bei Epikrates, einem der führenden Männer der Stadt, den die Überlieferung bei Polyän herausgestellt hat. Es liegt auf der Hand, daß vor allem Milet größtes Interesse daran hatte, ein Exempel an den Seeräubern zu statuieren, die die kleine Insel nicht zum erstenmal als Schlupfwinkel benutzt haben dürften. Wenn sich auch immer wieder prominente Bürger hier wie auch sonst im ägäischen Raum dafür einsetzten, Gefangene der Piraten auszulösen<sup>33</sup> und gegebenenfalls bei einer Razzia mitzuwirken,<sup>34</sup> so fehlte doch wohl den kleinasiatischen Küstenstädten die politische und militärische Möglichkeit, sich aus eigener Kraft von der Seeräuberplage zu befreien. Kurzum, der Erfolg gegen den Piratenschlupfwinkel Pharmakussa resultierte aus der gelungenen Kooperation der Milesier (und eventuell anderer Küstenstädte) mit Caesar; nicht aber aus dessen Eigeninitiative.

---

F. H. BOTHE (ed. Zürich 1837): *contracta classe et privata et tumultuaria*; von A. H. CLUDIUS (ed. Hannover 1815): *contracta classe et privatim et tumultuaria*; von P. J. SCRINER (Quaestiones Velleianae, Utrecht 1879), gefolgt von W. S. WATT (ed. Leipzig 1988): *et privatus et tumultuaria contracta classe*; von F. RÜHL (Philolog. Woch. 18, 1898, 1598), gefolgt von C. STEGMANN DE PRITZWALD (ed. Stuttgart 1933): *contracta classe tumultuaria privatus*; von C. HALM (ed. Leipzig 1909), gefolgt von u. a. A. J. WOODMAN (ed. Cambridge 1983): *contracta classe et privatus et tumultuaria (manu)*; von M. ELEFANTE (ed. Hildesheim 1997): *contracta classe et privatus tumultuaria (manu)*.

<sup>33</sup> Vgl. QUASS (1993, Anm. 24) 112 ff., bes. 115 f.; POHL (Anm. 9) 103 f. Bei A. BIELMAN, *Retour à la liberté. Libération et sauvage des prisonniers en Grèce ancienne*, Lausanne 1994, finden sich für Kleinasien nur zwei Beispiele (125 ff., 180 ff.): Nr. 32 aus Theangela (gegen Ende des 3. Jh.s v. Chr.); Nr. 51 aus Ephesos (um 100 v. Chr.); in das 3. Jh. v. Chr. gehört auch: S. ŞAHİN, *Piratenüberfall auf Teos. Volksbeschluß über die Finanzierung der Erpressungsgelder*, Ep. Anat. 23, 1994, bes. 14 ff.; zu Milet im frühen 2. Jh. v. Chr. vgl. W. GÜNTHER, *Milesische Bürgerrechts- und Proxenieverleihungen der hellenistischen Zeit*, Chiron 18, 1988, 394 ff. (Nr. 4) m. Anm. 56.

<sup>34</sup> POHL (Anm. 9) 214 verweist darauf, daß höchstwahrscheinlich an allen römischen Aktionen zur See im ostägäischen Raum «Kontingente der asiatischen *socii* zumindest maßgeblich beteiligt» waren; dies belegt u. a. die von L. Licinius Murena in den Jahren 83/81 v. Chr. befehligten Kontingente aus griechischen Städten *ex pecunia vectigali*, unter denen sich auch zehn milesische Schiffe befanden (Cic. Verr. 2,1,89 f.). Bereitschaft zur Kooperation mit den Römern bzw. deren Angewiesensein auf kleinasiatische Unterstützung dokumentiert auch das Ehrendekret für drei griechische Schiffskapitäne (aus Karystos, Klazomenai und Milet), die sich im Bundesgenossenkrieg um die Römer verdient gemacht hatten: IGRR I 118 (R. K. SHERK, *Roman Documents from the Greek East*, Baltimore 1969, Nr. 22); vgl. A. J. MARSHALL, *Friends of the Roman People*, AJP 89, 1968, 39 ff.; KALLET-MARX (Anm. 15) 282 f.

Der abschließende Teil der Piratenepisode, die Hinrichtung der Delinquenten, wird ganz der Initiative Caesars zugeschrieben.<sup>35</sup> Ausgestaltet ist dieser Abschnitt – abgesehen von der ganz andersartigen Szene bei Polyän – nur bei Velleius und Plutarch, die hier den Statthalter M. Iunius Iuncus ins Spiel bringen, vor allem seine Ablehnung der Todesstrafe für die Seeräuber. Auch hier sind freilich Varianten zu beobachten: Plutarch läßt zwar den Iuncus, der bei ihm als *στρατηγός* nur von Asia vorgestellt wird, gierig auf die Geldbeute schießen, doch betreffs einer Bestrafung der Gefangenen heißt es, darüber habe jener in Ruhe befinden wollen. Velleius hingegen läßt Caesar geradewegs den Statthalter (hier auch von Bithynien) um die Todesstrafe für die Piraten bitten, was Iuncus jedoch verweigert und statt dessen Verkauf in die Sklaverei in Aussicht nimmt. Ein weiteres Detail unterscheidet den Bericht der beiden Autoren: Plutarch weiß zwar nicht, wohin Caesar sich begeben mußte, um den Statthalter zu sprechen, doch berichtet er, zuvor habe er die gefangenen Piraten ins Gefängnis von Pergamon gebracht, wo dann schließlich die von Caesar verfügte Kreuzigung stattfand.<sup>36</sup> Bei Velleius kehrt Caesar nach dem unergiebigem Gespräch mit dem Statthalter, den er in Bithynien aufgesucht hatte, ganz schnell *ad mare* zurück, um die Kreuzigung vollziehen zu lassen *priusquam de ea re ulli proconsulis redderetur epistula*.

An der Aussage Plutarchs über Pergamon als Inhaftierungsort und Hinrichtungsstätte hat bisher niemand Anstoß genommen.<sup>37</sup> Ungeachtet der Diskussi-

<sup>35</sup> Vgl. die präluzierenden «scherzweisen» Äußerungen Caesars: Plut. Caes. 2,4: καὶ σὺν γέλωτι πολλάκις ἠπειλήσεν κρεμᾶν αὐτούς; Suet. Div. Iul. 4,2: *non distulit quin . . . persequeretur abemptis ac redactos in potestatem supplicio, quod saepe illis minatus inter iocum fuerat, adficeret*.

<sup>36</sup> Bei Fenestella Frg. 30 werden die gefangenen Seeräuber allerdings geköpft: *Caesar . . . eos ipse postea cepit et decollaverit*. Daß ein Privatmann Delinquenten dingfest macht und sogar in ein Gefängnis bringt, ist vorstellbar; wie aber soll ein *privatus* («seine» Kriminellen dann wieder ausgehändigt bekommen, um sie auf eigene Faust sogar hinzurichten – zumal in der aufwendigen Kreuzigung?! Die Kreuzstrafe (das Aufhängen an einem Pfahl o. ä. mit charakteristischerweise lange andauernder Todesqual) war eine «typische» Sklavenstrafe, galt aber auch bewaffneten Räubern und Banditen: vgl. TH. MOMMSEN, Römisches Strafrecht, Berlin 1899, 918 ff.; H. W. KUHN, Die Kreuzstrafe während der frühen Kaiserzeit, ANRW II,25,1, 1982, 648 ff., 679 ff., 727 f. (S. 687 wird die Hinrichtung der Piraten auf Caesars Initiative als eines der wenigen Beispiele aus der 1. H. 1. Jh. v. Chr. außerhalb Italiens und Palästinas angeführt.) Offenbar war im griechisch-kleinasiatischen Bereich im 1. Jh. v. Chr. die Kreuzigung ein römischer Import (vgl. KUHN, a. O. 690), und zugleich unbedingt mit der statthalterlichen Koerzitions Gewalt verbunden. – Hinrichtungen von Seeräubern sind (a) die Kreuzigung von Unfreien unter einer Gruppe mit Mithridates verbündeter Piraten, die der sullanische Feldherr Brutius an ihrem Schlupfwinkel Skiathos besiegt hatte: App. Mithr. 19/114; (b) die Kreuzigung eines Sklaven, der sich in der Provinz Asia als «Manager» von skrupellosen *publicani* schwerer Verbrechen schuldig gemacht hatte und der von dem Prokonsul Q. Mucius Scaevola i. J. 97 v. Chr. verurteilt und hingerichtet wurde: Diod. 37,5,3 (dazu: KALLET-MARX [Anm. 15] 143 ff.).

<sup>37</sup> Vgl. R. HAENSCH, *Capita provinciarum*. Statthaltersitze und Provinzialverwaltung in der römischen Kaiserzeit, Mainz 1997, 315 Anm. 68: «Der junge Caesar ließ die von

on, ob damals (ca. 80–75 v. Chr.) Pergamon oder Ephesos Sitz des Statthalters war,<sup>38</sup> ist zu berücksichtigen, daß mit der Verwahrung der gefangenen Piraten in Pergamon der Aktionsradius der bisherigen Protagonisten, d. h. der Milesier und möglicherweise auch anderer Küstenstädte, weit überschritten wird. Die anschließende Hinrichtung gegen den Willen bzw. ohne Befehl des zuständigen *magistratus* wird somit zum Willkürakt Caesars, auf den aber bis dahin nur die vermeintlich scherzhaften Androhungen, die er als Gefangener seinen Peinigern gemacht hatte, hingewiesen haben. Dagegen ist die Erzählung bei Velleius bündiger: Caesar läßt die Gefangenen offenbar dort im Gewahrsam zurück, wohin er selbst von der erfolgreichen nächtlichen Expedition zurückgekehrt war (*laetusque nocturnae expeditionis triumpho ad suos reversus est, mandatisque custodiae quos ceperat . . . in Bithyniam perrexit*) und wohin er dann auch nach dem Besuch bei Luncus wieder zurückkam. Damit kann schließlich nur, wie die mit Velleius übereinstimmenden Bemerkungen bei Plutarch und Sueton über den Start der Piratenjagd und auch das entsprechende Zeugnis Polyäns zeigen, Milet oder eine naheliegende Stadt an der Küste gemeint sein. Zu der Annahme, Plutarch habe aus einer ansonsten gemeinsamen Quellenvorlage als einziger richtig den finalen Schauplatz Pergamon bewahrt, sehe ich keinen Anlaß. Gerade die Fabulierlust dieses Autors macht es wahrscheinlich, daß er auch die «alte» Hauptstadt von Asia<sup>39</sup> – wie überhaupt eine «ordnungsgemäße» Einkerkering<sup>40</sup> – in die Episode einbringen wollte.

Man kann demnach davon ausgehen, daß Gewahrsam und Tötung der gefangenen Piraten nicht in Pergamon, sondern in einer der Küstenstädte stattfanden. Hinter der Hinrichtung, zumal in der aufwendigen, vor allem zur Ab-

---

ihm gefangenen Seeräuber in Pergamum einkerkern . . . Er mag Pergamum gewählt haben, um zu verhindern, daß sie in einem der Häfen vergleichsweise leicht von ihren Freunden befreit werden konnten.»

<sup>38</sup> Dazu ausführlich HAENSCH (Anm. 37) 312ff., der die Frage, seit wann Ephesos Statthaltersitz war, richtigerweise offen läßt (315). WARD (Anm. 16) 268 argumentiert zugunsten einer Frühdatierung der Piratenepisode: «that Caesar took the captive pirates all the way from Pharakussa to Pergamum for crucifixion makes good sense. Pergamum was the capital of the province and was within easy communication to Mytilene, where Caesar's superior was overseeing a siege.»

<sup>39</sup> Pergamon war zweifellos Konventsstadt der Provinz Asia, wo der Statthalter seinen Pflichten zur Rechtsprechung nachkommen konnte; ein Dikasterion erwähnt Ael. Arist. or. 50, 108; vgl. HAENSCH (Anm. 37) 307 Anm. 28.

<sup>40</sup> Zum Gefängniswesen (auch schon der republikanischen Zeit): W. EISENHUT, Die römische Gefängnisstrafe, ANRW I,2, 1972, 268ff.; sowie jetzt J. U. KRAUSE, Gefängnisse im Römischen Reich, Stuttgart 1996, bes. 8ff., 19ff. M. E. waren es gerade die zeitgenössischen (frühkaiserzeitlichen) provinziellen Verhältnisse, etwa die Mitwirkung städtischer Organe bei der Strafverfolgung, die Autoren wie Plutarch, Sueton – aber auch wohl bereits Velleius Paterculus – die Vorstellung von der (wie selbstverständlich gehandhabten) Kreuzigung und vom δεσμωτήριον eingaben.



schreckung für geeignet gehaltenen Form der Kreuzigung, stand kein ordentlicher Strafprozeß mit einem rechtmäßigen Urteil, jedenfalls kein vom Statthalter eingeleitetes Verfahren. Haben wir es mit einem Fall blutiger Lynchjustiz zu tun? Die Rolle bzw. die Initiative Caesars wäre dann eine andere als die bei Velleius und Plutarch dargestellte, wo die Zuständigkeit des Statthalters nicht nur grundsätzlich anerkannt, sondern auch zunächst direkt angefragt wird. So war es vom *Procedere* her durchaus richtig, daß sich das römische Piratenopfer Caesar als Kläger zum Statthalter begab, um seinen Anklage-*libellus* einzureichen. In jedem Fall wäre ein Prozeß erst dann abgehalten worden, wenn der Statthalter in diejenige Stadt kam, wo die Delinquenten festgehalten wurden, sofern man nicht die gefangenen Piraten zu dem Ort bringen wollte, wo der Statthalter gerade Gericht hielt. Daß sich der Kläger aus Ungeduld selbst zum Richter machte, wie es hier von Caesar geschildert wird, ist wohl kaum realistisch.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß in der variantenreichen Überlieferung von Caesars Piratenabenteuer die Kontroverse Caesar–Iuncus, um die bei Velleius und Plutarch der Bericht über die Bestrafung der Delinquenten erweitert wurde, mit dem Problem der Glaubhaftigkeit belastet ist. Zugleich führt gerade dieses Element bei Plutarch zu inneren Widersprüchen, deren eklatantester der chronologische ist. Passend zu Plutarchs Frühdatierung zu Anfang der Erzählung schließt sich ein weiteres bekanntes Ereignis aus der Biographie Caesars an, nämlich seine Anklage gegen Dolabella (Caes. 4), der aber noch der Besuch bei dem rhodischen Rhetor Apollonios vorausgeht (Caes. 3). Somit wird das Jahr 77 v. Chr. zum *terminus ante quem* für die Piratengeschichte. Obgleich Plutarch wie Velleius in jenem dritten Teil der Episode den Statthalter Iunius Iuncus ins Spiel bringt, übernimmt er doch nur implizit den bei Velleius so relevanten Kontrast *privatus*–*magistratus*.<sup>41</sup> So gesehen wirkt das Iuncus-Element hier eher wie ein Fremdkörper. Man darf annehmen, daß die Vorlage, in der Plutarch die Datierung des Piratenabenteuers in die Lebenszeit noch des bithynischen Königs Nikomedes (IV.) vorfand, durchaus überzeugend gewirkt hat und daß er ihr auch weitere Details entlehnt hat. Unter diesem Gesichtspunkt fallen die Parallelen mit dem Bericht Polyäns auf, der seinerseits durch die Historizität des Epikrates einen hohen Wahrscheinlichkeitsgehalt hat.

Die vorgelegte Quellenanalyse nährt Zweifel zum einen an der sog. Spätdatierung, als der Statthalter von Asia und Bithynia mit dem sensationellen Pira-

---

<sup>41</sup> In der Version Suetons und – davon abhängig – des Anonym. *De vir. ill.* ist der private Status des Piratenopfers Caesar darin impliziert, daß der junge Römer zu dem großen Rhetoriklehrer Apollonios unterwegs ist – und zwar nach (!) seinem Prozeß gegen Dolabella.

tenfang hätte zu tun bekommen müssen, zum anderen an der alleinigen Initiative Caesars bei Verfolgung und Bestrafung der Seeräuber.

Eine eigene Rekonstruktion jenes Ereignisses soll hier jedoch nicht versucht werden, da die notwendigen sicheren Quellen fehlen.<sup>42</sup>

*Sundergastr. 118*  
*81739 München*

---

<sup>42</sup> Zwei Möglichkeiten wurden allerdings bereits angedeutet: Denkbar wäre eine milesische Blitzaktion samt anschließender lokaler Lynchjustiz (aber nicht als Kreuzigung!) und mit exponierter Beteiligung des jungen *nobilis* Caesar. Andererseits könnte Caesar damals nicht als Privatmann unterwegs gewesen sein, sondern als *legatus* im Dienst des M. Minucius Thermus (in Asia) oder des P. Servilius Vatia (in Cilicia). In diesem zweiten Fall wäre Caesar – da Servilius nicht über ein *imperium infinitum* verfügte (vgl. o. Anm. 28) – allerdings mit der *lex Porcia*, wie sie in der *lex de provinciis praetoriis* aus dem Jahr 99 v. Chr. erhalten ist, in Konflikt geraten; dieses Gesetz unterwarf die römischen Provinzialbeamten scharfen Restriktionen hinsichtlich des geographischen Raumes ihrer *provincia*, vermutlich um die Kooperationsbereitschaft der *socii* durch den zugesicherten Schutz ihrer Ressourcen vor dem Zugriff auch fremder Provinzstatthalter zu konsolidieren. Vgl. dazu A. GIOVANNINI – E. GRZYBEK, *La lex de piratis persequendis*, MH 35, 1978, 39 ff.; MARASCO (Anm. 28) 134 f.; POHL (Anm. 9) 216 ff.

